

schenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahelegten, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

besorgt über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung einiger Menschenrechtsvertragsorgane,

insbesondere feststellend, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane durchaus vereinbar mit der Notwendigkeit ist, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, unter anderem die Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane Quotenregelungen für die Verteilung nach geografischen Regionen festzulegen, um so sicherzustellen, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihrer Arbeit eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage früherer Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution zu führen;

3. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder jedes Vertragsorgans Quoten nach Regionen festzulegen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) Eine Quote ist so festzusetzen, dass jede der von der Generalversammlung eingesetzten fünf Regionalgruppen in jedem Vertragsorgan über eine Mitgliederzahl verfügt, die dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten der zugrundeliegenden Übereinkunft entspricht;

b) in regelmäßigen Abständen sind Revisionen vorzusehen, die anteilmäßige Änderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten widerspiegeln;

c) automatische regelmäßige Revisionen sind ins Auge zu fassen, damit der Wortlaut der Übereinkunft nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

4. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme sind und wie wichtig der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

5. *ersucht* die Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane, auf ihrer nächsten Tagung den Inhalt dieser Resolution zu prüfen und über die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane zu unterbreiten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/168

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁷⁸:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bis-

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

sau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Botswana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Salomonen, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bahrain, Belarus, Bhutan, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Marokko, Mauretanien, Niger, Oman, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

63/168. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/149 vom 18. Dezember 2007 über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten Moratorien für Hinrichtungen beschließen und dass weltweit eine Tendenz zur Abschaffung der Todesstrafe besteht,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/149¹⁷⁹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung während ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/149 und dieser Resolution vorzulegen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

3. *beschließt,* die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

¹⁷⁹ A/63/293 und Corr.1.

RESOLUTION 63/169

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁸⁰.

63/169. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸¹ verankerten Grundsätze und Ziele,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtung, im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte begrüßt hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

die Rolle *aner kennend,* die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihrem Kompetenzbereich zusammenhängenden Fragen behandeln können,

¹⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁸¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.